

# Satzung des Allgemeinen Syndikats Flensburg

Stand: 22.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen.....	1
II. Zweck und Ziel.....	2
III. Mitgliedschaft.....	2
1. Wer kann Mitglied werden?.....	2
2. Aufnahmeverfahren.....	3
3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	3
4. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
IV. Organisatorische Struktur.....	4
1. Syndikatsversammlung.....	4
2. Mandatsträger*innen.....	4
3. Arbeitsgruppen.....	4
4. Betriebsgruppen und Sektionen.....	5
V. Syndikatsversammlung und Entscheidungsfindung.....	5
1. Gültigkeit und Turnus.....	5
2. Antragstellung.....	5
3. Entscheidungsfindung.....	5
4. Arbeitskampfmaßnahmen.....	5
5. Schlichtungsstelle.....	6
VI. Finanzierung.....	6
1. Grundlagen.....	6
2. Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge.....	6
VII. Solidaritätsleistungen.....	6
1. Tatkräftige Solidarität.....	6
2. Rechtsschutz.....	6
3. Streikunterstützung.....	7
VIII. Schlussbestimmungen.....	7

Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Flensburg

Infoladen Subtilus

Norderstasse 41 24939 Flensburg

fauf1@fau.org

## I. Grundlagen

- (a) Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (ASy) Flensburg.
- (b) Das ASy Flensburg ist Teil der FAU Nordküste (Lokalföderation).
- (c) Die Zusammenarbeit in der Lokalföderation gestaltet sich auf Grundlage der Satzung der FAU Nordküste (Lokalföderation) und darüber hinaus auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe.

- (d) Die Satzung der ASy Flensburg regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASy Flensburg fallen, und darf den Statuten der FAU Nordküste nicht widersprechen.
- (e) Das Organisationsgebiet des ASy Flensburg erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Flensburg. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter\*innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
- (f) Die FAU Flensburg erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
- (g) Sitz des ASy Flensburg ist Flensburg.

## **II. Zweck und Ziel**

- (a) Zweck des ASy Flensburg ist die Wahrung und Forderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu ist das ASy Flensburg bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
- (b) Zweck des ASy Flensburg ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
- (c) Das ASy Flensburg ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen.
- (d) Das ASy Flensburg ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
- (e) Das ASy Flensburg strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.
- (f) Ziel des ASy Flensburg ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Flensburg zu schaffen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **1. Wer kann Mitglied werden?**

- (a) Mitglied des ASy Flensburg kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (z. B. Als Arbeiter\*in, Angestellte\*r, Beamte\*r, Auszubildende\*r, Rentner\*in, Erwerbslose\*r, Hausmann\*frau oder selbstständig arbeitet) und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des ASy Flensburg hat.
- (b) Mitglieder des ASy Flensburg sind Automatisch auch Mitglieder der FAU Nordküste (Lokalföderation).
- (c) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von so genannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- (d) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem ASy Flensburg nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

- (e) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Mindestbeitrag der Bundesföderation. Das Mitglied entscheidet selbst über einen Mehrbeitrag. Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährig oder jährlich im voraus erfolgen.

## **2. Aufnahmeverfahren**

- (a) Die Aufnahme kann mündlich in einer beschlussfähigen Syndikatsversammlung beantragt werden. Das Neumitglied muss vor der Aufnahme die Satzung zur Kenntnis nehmen und allen damit verbundenen Punkten zustimmen.
- (b) Nach der Aufnahme durch Beschluss der Syndikatsversammlung und der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält Zugriff eine gültige Satzung des ASy Flensburg samt Anhängen. Durch persönlichen Antrag oder durch Antrag einer Untergliederung des ASy Flensburg auf einer Syndikatsversammlung wird es in die interne Kommunikationsstruktur des ASy Flensburg integriert. Das Neumitglied erhält alle notwendigen Dokumente, um am Gewerkschaftsleben teilzuhaben.
- (c) Die Aufnahme von Mitgliedern, die ihren Lebensmittelpunkt näher an einem anderen Syndikat haben, können nur aufgenommen werden, wenn dieses Syndikat und die zuständige FAU-Struktur dazu keinen Widerspruch einlegen.

## **3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen**

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Syndikatsversammlungen und sonstigen Treffen des ASy Flensburg die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- (c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (a) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat des Zahlungsrückstandes erlöschen die Ansprüche sowie das Stimmrecht des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Mit vollendetem sechsten Monat des Zahlungsrückstandes gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- (b) Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (c) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASy Flensburg wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen, oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (d) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des ASy Flensburg, der FAU Nordküste (lokalföderation) oder einer Gliederung des ASy Flensburg stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Syndikatsversammlung
- (e) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## **IV. Organisatorische Struktur**

### **1. Syndikatsversammlung**

- (a) Die Syndikatsversammlung (SV) der Mitglieder ist das höchste beschlussfassende Organ des ASy Flensburg.
- (b) Die SV entscheidet über alle zentralen Belange der FAU Flensburg, insbesondere diese von langfristiger und strategischer Bedeutung. Die SV ist ab 4 Personen beschlussfähig. Frist für ein Veto ist eine Woche nach der SV.
- (c) Einzelne Mitglieder können an die SV Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das ASy Flensburg sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des ASy Flensburg zuständig ist.
- (d) Mandatierte und Gliederungen des ASy Flensburg müssen der SV über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **2. Mandatsträger\*innen**

- (a) Die Syndikatsversammlung beauftragt Mitglieder, bestimmte Geschäftsbereiche weisungsgebunden und mit imperativen Mandat zwischen den Vollversammlungen zu bearbeiten (Mandatierung). Der genaue Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einer jeweiligen Mandatsbeschreibung beschrieben und begrenzt. Es wird mindestens ein\*e Ansprechpartner\*in für die FAU Nordküste (Lokalföderation) mandatiert.
- (b) Mitglieder die Mandate im Sekretariat der FAU Nordküste (Lokalföderation) übernehmen, sind Automatisch auch als Ansprechpartner\*in der FAU Nordküste(Lokalföderation) mandatiert
- (c) Bei Mandaten und der Besetzung von Sekretariaten soll auf die Diversität beim Geschlecht und und anderen Bereichen geachtet werden.
- (d) Die Entlastung der Mandatsträger\*innen erfolgt durch Beschluss der Syndikatsversammlung nach abschließendem Bericht.
- (e) Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des ASy Flensburg ein Mandat in einer Föderation, in der sich das ASy Flensburg organisiert, übernehmen, oder anbieten dies zu tun, müssen sie sich durch die Syndikatsversammlung das Vertrauen aussprechen lassen.

### **3. Arbeitsgruppen**

- (a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des ASy Flensburg, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen. Aufgabenbereich und Kompetenzen werden durch eine Arbeitsgruppenbeschreibung festgehalten und begrenzt.
- (b) Die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Syndikatsversammlung beschließen.
- (c) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.
- (d) Jede Arbeitsgruppe muss dem ASy Flensburg regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten. Zu jedem Bericht fugt die AG eine Liste ihrer aktiven Mitglieder an.

- (e) Eine Arbeitsgruppe beauftragt selbstständig eine Person als Koordinator\*in.
- (f) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Syndikatsversammlung genehmigt werden.
- (g) Alle Protokolle der Arbeitsgruppen sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des ASy Flensburgs abzulegen.

#### **4. Betriebsgruppen und Sektionen**

Das ASy Flensburg kann weitere Einheiten wie z.B. Sektionen oder Betriebsgruppen in ihre Organisationsstruktur aufnehmen. Diese müssen von einer Syndikatsversammlung bestätigt werden. Die Bedingungen für Sektionen werden zwischen dem Syndikat und der Sektion ausgehandelt und sollen schriftlich festgehalten werden.

### **V. Syndikatsversammlung und Entscheidungsfindung**

#### **1. Gültigkeit und Turnus**

- (a) Die ordentliche Syndikatsversammlung ist bei gültiger Einladung beschlussfähig. Eine Einladung ist dann gültig, wenn sie Datum, Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung enthält.
- (b) Die Syndikasversammlung kann auch online stattfinden.
- (c) Die Syndikatsversammlung soll regelmäßig, aber mindestens viermal im Jahr stattfinden.

#### **2. Antragstellung**

- (a) Jedes Mitglied ist für die Syndikatsversammlung antragsberechtigt.
- (b) Anträge sind spätestens am Tag der Einladung der Syndikatsversammlung den Syndikatsmitgliedern über [faufl@fau.org](mailto:faufl@fau.org) vorzulegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- (c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Syndikatsversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Syndikatsversammlung im Konsens.

#### **3. Entscheidungsfindung**

- (a) Entscheidungen in der Syndikatsversammlung werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- (b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zweidrittelmehrheit aller möglichen Stimmen getroffen, ein Konsens wird angestrebt.

#### **4. Arbeitskampfmaßnahmen**

- (a) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Boykott) obliegt der Arbeitskampfversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat bei der Entscheidung besondere Bedeutung.

- (b) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet die Arbeitskampfversammlung. Sie orientiert sich dabei an der Einschätzung der kämpfenden Mitglieder in der Betriebsgruppe.

## **5. Schlichtungsstelle**

- (a) Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- (b) Die Entscheidungen der Mandatierten betreffend fungiert die Syndikatsversammlung des ASy Flensburg als Schlichtungsstelle.
- (c) Entscheidungen der Syndikatsversammlung betreffend fungiert die Vollversammlung der FAU Nordküste (Lokalföderation) als Schlichtungsstelle.
- (d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.

## **VI. Finanzierung**

### **1. Grundlagen**

Die Finanzierung des ASy Flensburg erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder.

### **2. Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge**

- (a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 Prozent des Nettolohns und soll monatsweise an die Kasse der FAU Nordküste (Lokalföderation) abgeführt werden.
- (b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung kann bei der Syndikatsversammlung beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

## **VII. Solidaritätsleistungen**

### **1. Tatkräftige Solidarität**

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der ASy Flensburg in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das ASy Flensburg erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

### **2. Rechtsschutz**

- (a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASy Flensburg dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die Vollversammlung festgelegt.
- (b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASy Flensburg hinaus, wendet sich das Syndikat an die FAU Nordküste (Lokalföderation).

### **3. Streikunterstützung**

- (a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse der FAU Nordküste (Lokalföderation).
- (b) Die FAU Flensburg ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

- (a) Diese Satzung wurde am 22.03.2024 auf einer regulären Syndikatsversammlung des ASy Flensburg angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
- (b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (c) Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V möglich.